

Wahl des Regierungsrats 23. Oktober 2016

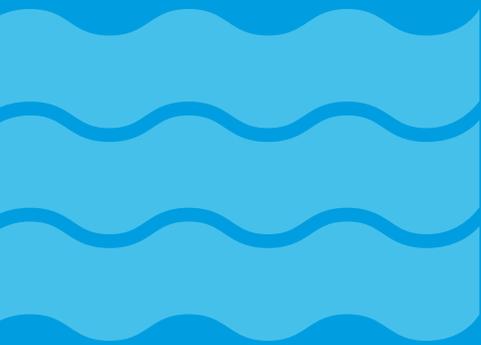
Wahlanleitung



**Sehr geehrte
Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen
und Mitbürger**

Am 23. Oktober 2016 wählen Sie die fünf Mitglieder des Regierungsrats. Von Ihrer Gemeinde haben Sie die amtlichen Wahlunterlagen erhalten. Machen Sie von Ihrem Recht Gebrauch.

Staatskanzlei
des Kantons Aargau



Ausgangslage

Die Exekutive

Der aus fünf Mitgliedern bestehende Regierungsrat ist die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons Aargau. Jedes Mitglied des Regierungsrats steht einem der fünf Departemente vor. Die Verhandlungen des Regierungsrats werden vom Landammann geleitet. Dieser wird vom Regierungsrat unter seinen Mitgliedern für jeweils eine einjährige Amtsperiode nach dem Rotationsprinzip gewählt.

Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar 2017 und endet am 31. Dezember 2020.

Regierungsrat 2001–2016

Zusammensetzung des Regierungsrats nach den letzten vier Wahlen (Anzahl Sitze):

Partei	Amtsperiode			
	2001/05	2005/09	2009/13	2013/16
SVP – Schweizerische Volkspartei	1	1	1	1
FDP.Die Liberalen	1	1	1	1
SP – Sozialdemokratische Partei			1	1
CVP – Christlichdemokratische Volkspartei	2	2	1	1
Grüne			1	1
Parteilose	1	1		

Wahlsystem

Das Majorzwahlverfahren

Die fünf Mitglieder des Aargauer Regierungsrats werden vom Volk im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr erreicht. Erreichen mehr Kandidierende das absolute Mehr, als Sitze zu vergeben sind, sind diejenigen mit den meisten Stimmen gewählt.

Das absolute Mehr berechnet sich wie folgt: Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen wird durch die Anzahl der zu wählenden Behördenmitglieder geteilt und das Ergebnis halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Ungültige oder leere Stimmen beziehungsweise Wahlzettel fallen bei der Ermittlung des absoluten Mehrs ausser Betracht.

Werden im ersten Wahlgang nicht alle fünf Mitglieder des Regierungsrats gewählt, kommt es am 27. November 2016 zu einem zweiten Wahlgang. Dabei ist auch eine stille Wahl möglich, sofern weniger oder gleich viele wählbare Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen sind, wie zu wählen sind. Falls mehr Personen kandidieren, als Sitze zu vergeben sind, kommt es zu einem Urnengang. Die Kandidierenden beziehungsweise die/der Kandidierende mit den meisten Stimmen sind/ist gewählt (relatives Mehr).



Fotos © Beni Basler

Ausfüllen des Wahlzettels

Verwendbare Wahlzettel

Die Stimmabgabe ist nur mit dem amtlich vorgedruckten Wahlzettel gültig. Trennen Sie den Wahlzettel entlang der Perforation ab. Das Informationsblatt mit den Namen der Kandidierenden darf nicht als Wahlzettel verwendet werden.

Wahlzettel ausfüllen

- Der Wahlzettel darf nur **handschriftlich** ausgefüllt werden.
- Um Verwechslungen auszuschliessen, sollen mindestens **Name, Vorname und Wohnort** der gewünschten Kandidatin oder des gewünschten Kandidaten aufgeschrieben werden.
- Unleserlich oder nicht von Hand geschriebene Namen oder Stimmen für nicht wahlfähige Personen sind ungültig.
- Wahlzettel mit ehrverletzenden Äusserungen sind ungültig.

Wählbare Kandidatinnen und Kandidaten

Die angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten werden auf dem Informationsblatt zusammen mit dem Wahlzettel bezeichnet. Die Namen der Kandidierenden werden auf diesem Informationsblatt – gegebenenfalls mit dem Vermerk «bisher» – nach Anzahl Amtsjahren absteigend aufgeführt. Bisherige Mandatsträger mit gleicher Anzahl Amtsjahre und neu kandidierende Personen werden alphabetisch in der Reihenfolge ihrer Nachnamen aufgeführt.

Im ersten Wahlgang sind nicht nur die angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten, sondern alle im Kanton Aargau wohnhaften Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wählbar. In einem allfälligen zweiten Wahlgang können hingegen nur die angemeldeten Personen gültige Stimmen erhalten. Dabei kann es sich auch um Personen handeln, die im ersten Wahlgang noch nicht offiziell kandidiert haben.

Anzahl Kandidatinnen und Kandidaten

- Ein Wahlzettel darf nicht mehr Kandidatennamen enthalten, als Regierungsräte zu wählen sind (Anzahl Linien auf dem Wahlzettel). Das heisst, im ersten Wahlgang dürfen nicht mehr als fünf Namen aufgeführt werden.
- Keine Kandidatin und kein Kandidat darf mehrmals aufgeführt werden.
- Überzählige Namen werden vom Wahlbüro gestrichen.

<p>Wahl von fünf Mitgliedern des Regierungsrats des Kantons Aargau Für die Wahl von fünf Mitgliedern des Regierungsrats des Kantons Aargau vom 23. Oktober 2016 für die Amtsperiode 2017/2020 sind folgende Kandidaturen form- und fristgerecht eingereicht worden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Anbieter Albert, 1960, von Abtwil AG, in Aarau, bisher (Partei 1)- Musterhauser Michelle, 1970, von Münchwilen AG, in Muri, bisher (Partei 2)- Denkanstoss Doris, 1950, von Dottikon AG, in Densbüren, bisher (Partei 3)- Freidenker Friedrich, 1980, von Freienwil AG, in Fislisbach (Partei 4)- Neuling Nella, 1975, von Neuenhof AG, in Niederwil (Partei 5)- Nützlich Nathalie, 1965, von Rapperswil AG, in Rothrist (Partei 6)- Obermann Otto, 1985, von Oberkulm AG, in Oftringen (Partei 7)	 <p>KANTON AARGAU</p> <p>Wahlzettel für die Wahl von fünf Mitgliedern des Regierungsrats des Kantons Aargau Amtsperiode 2017/2020</p> <p>Sonntag, 23. Oktober 2016</p> <p>Mitglieder des Regierungsrats:</p> <ol style="list-style-type: none"><u>Anbieter Albert, Aarau</u><u>Musterhauser Michelle, Muri</u><u>Freidenker Friedrich, Fislisbach</u><u>Neuling Nella, Niederwil</u><u>Obermann Otto, Oftringen</u> <p>Für die gleiche Kandidatin / den gleichen Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden. Das Kumulieren (mehrfache Stimmabgabe für die gleiche Person) ist bei Majorzwahlen nicht gestattet.</p> <p>(Nach dem Ausfüllen des Wahlzettels bitte abtrennen!)</p>
<p>Es sind nicht nur die oben aufgeführten Personen wählbar. Im ersten Wahlgang können alle wahlfähigen Stimmberechtigten des Kantons Aargau als Kandidatin/Kandidat gültige Stimmen erhalten.</p> <p>(Wahlvorschlag – darf nicht als Wahlzettel benutzt werden!)</p> 	

Stimmabgabe

Briefliche Stimmabgabe

Bei der brieflichen Stimmabgabe ist das amtliche Stimm- und Wahlkuvert zu verwenden. Wer brieflich stimmen will,

- legt den Wahlzettel (allenfalls zusammen mit den Wahlzetteln anderer gleichzeitig stattfindender Wahlen) ins amtliche Stimmzettelkuvert und klebt dieses zu,
- unterschreibt eigenhändig den Stimmrechtsausweis,
- verschliesst das Stimmzettelkuvert und den Stimmrechtsausweis im Antwortkuvert,
- übergibt es bis spätestens **Dienstag, 18. Oktober 2016** der Post beziehungsweise wirft es vor der Urnenschliessung in den entsprechend bezeichneten Briefkasten des Gemeindehauses ein.

Stimmabgabe an der Urne

Die Stimmenden müssen ihren Stimmrechtsausweis im Abstimmungs- und Wahllokal ihrer Gemeinde abgeben und ihren Wahlzettel in die Urne legen.

Eine Übersicht der Kandidierenden sowie weitere Informationen zu den Regierungsratswahlen finden Sie unter www.ag.ch/wahlen > **Regierungsrat** > **Vorschau**